

Reform der Kinder – und Jugendhilfe

In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrere Reformen der Kinder- und Jugendhilfe angestoßen und wieder verworfen. Die offenkundigen Schwierigkeiten sind einerseits auf die sehr komplexe Gemengelage zurück zu führen: unterschiedliche Zuständigkeiten bei Ländern und Kommunen erschweren beispielsweise die Schaffung eines einheitlichen Rahmens. Andererseits hat auch der Beteiligungsprozess im Rahmen des vergangenen Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung stehendes Expertenwissen nicht in ausreichendem Maße einbezogen. Die komba gewerkschaft begrüßt, dass mit dem nun vom Bundesfamilienministerium angestoßenen Dialogprozess Fehler der Vergangenheit vermieden werden sollen.

Leistungen aus einer Hand

Ein wesentlicher Grundgedanke des aktuellen SGB VIII-Reformvorhabens ist die Gewährung von Leistungen aus einer Hand. Haben Betroffene regelmäßig nur noch eine direkte Ansprechperson, folgen daraus häufig weniger Aufwand für die Betroffenen und kürzere Wege etwa bei der Leistungsbeantragung. Auch kann die Reform (für die Beschäftigten) zum Bürokratieabbau beitragen, wenn eine sachgerechte Umsetzung vor Ort erfolgt.

Zusätzlich zu den Fällen nach § 35a SGB VIII, also den Kindern und Jugendlichen mit drohenden seelischen Behinderungen, sollen im Rahmen einer großen bzw. inklusiven Lösung künftig alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung im Rahmen des SGB VIII betreut werden, somit auch diejenigen mit körperlichen Teilhabebeeinträchtigungen. Dies hätte die Verlagerung der Eingliederungshilfe für diesen Personenkreis aus der Behindertenhilfe (Land) auf die KJHG (Kommune) zur Folge.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen: Durch die geplante Verschiebung der Zuständigkeiten für körperlich behinderte Kinder und Jugendliche ins SGB VIII findet auch eine Verlagerung der Arbeitsbelastung von der Landes- auf die Kommunalverwaltung statt. Die komba gewerkschaft hat bereits in der Vergangenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kommunalen Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt ein immenses Arbeitspensum zu erledigen haben. Daher muss eine steigende Verantwortung und Arbeitsbelastung folgerichtig mit zusätzlichem Personal unterlegt werden. Hinzu kommt, dass die speziellen Kenntnisse, die die Beschäftigten der Eingliederungshilfe aufweisen, in den Kommunen nicht flächendeckend vorhanden sind (siehe Ausführungen zur Ausbildung und zum Fachkräftegebot).

Neben der steigenden Arbeitsbelastung der kommunalen Beschäftigten stellt sich außerdem die Frage, wie mit den Landesbeschäftigten verfahren werden soll, deren Aufgabenbereich durch die Verlagerung von Zuständigkeiten ins SGB VIII unter Umständen dezimiert oder ganz wegfallen wird.

Im Gegensatz zur Beendigung von Jugendhilfeleistungen bei Zielerreichung im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens müssten Kinder und Jugendliche mit somatischen Teilhabebeeinträchtigungen nach Vollendung der Volljährigkeit wieder in den Geltungsbereich des SGB IX verwiesen werden.

Mit der Zielsetzung der Leistungsgewährung aus einer Hand hat das wenig zu tun.

Ausbildung und Fachkräftegebot

Das vom Gesetzgeber für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in § 72 SGB VIII verankerte Fachkräftegebot hat sich aus Sicht komba gewerkschaft bewährt und darf keinesfalls unterwandert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung Fachkräfte tätig sind. Eine weitere Ausgestaltung durch Landesrecht ist nicht vorgesehen. Im SGB IX ist ein derartiges Fachkräftegebot derzeit noch nicht vorgegeben. Die geplante Zusammenführung der Aufgaben aus dem bisherigen SGB IX in das SGB VIII sollte aus Sicht der komba gewerkschaft genutzt werden, das Fachkräftegebot in beiden Bereichen zu verankern.

Um die dafür erforderliche Fachkräftebasis zu sichern, wird eine Neustrukturierung der Ausbildungsgänge in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe diskutiert. Eine Vereinheitlichung der Ausbildungen zu einer generalistischen Ausbildung hat Vor- und Nachteile. Spezifisches Fachwissen müsste durch Schwerpunktsetzung im Studium vermittelt werden. Grundsätzlich ist eine Spezialisierung wünschenswert. Zentraler Punkt ist aus Sicht der komba gewerkschaft ein einheitlicher Rahmenplan, der föderale Spielräume zulässt. Im Bereich der Ausbildung ist es zudem unerlässlich, das Berufseinmündungsjahr bundesweit wieder einzuführen. Dadurch erhalten Absolventen der Studiengänge wie „Soziale Arbeit“ und „Sozialpädagogik“ einen vollumfänglichen Einblick in die Arbeit der sozialen Dienste der Kommunen, was später dann zu einer geringeren Fluktuation in den Ämtern und dadurch einer geringeren Belastung der Beschäftigten führt. Bereits jetzt stellen einige Teilbereiche, wie beispielsweise die Fälle nach § 35a SGB VIII, extreme Anforderungen an das bearbeitende Fachpersonal, da hier Spezialwissen erforderlich ist. Für solche und andere Konstellationen müssen im Studium Schwerpunkte geschaffen werden.

Partizipation

Im Zuge der Reform der Kinder und Jugendhilfe sollen auch die Partizipationsmöglichkeiten und Mitspracherechte von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden gestärkt werden. Grundsätzlich begrüßt die komba gewerkschaft, dass durch die Novellierung des SGB VIII Eigenverantwortung und Mitgestaltung des Betroffenen gefördert werden sollen. Auch Kinder und Jugendliche sollen

Mitspracherechte erhalten. Grundsätzlich begrüßt die komba gewerkschaft die Einrichtung der geplanten Schlichtungsstellen, deren inhaltliche Ausgestaltung ist jedoch auch hier maßgeblich von der Qualifikation des dortigen Personals abhängig. Hier wird insbesondere auf die Fertigkeiten des Personals bezüglich der Gesprächsführung mit Kindern in Krisensituationen hingewiesen: Früher war dies Bestandteil des Studiums, derzeit ist es dies nicht mehr. Im Zuge der geplanten Änderungen wird jedoch zu die Gesprächsführung insbesondere mit behinderten Kindern in Krisensituationen verlangt!

Hier sind umgehend die Anpassung der Studieninhalte sowie die Schulung der Bestandsbeschäftigten erforderlich.

Insgesamt muss auch und insbesondere für die geplante Zusammenführung von Aufgaben und Zuständigkeiten gelten, dass die ohnehin bereits jetzt hohe Arbeitsbelastung in den Sozial- und Jugendämtern nicht noch mehr überhandnimmt.

Daher muss es im Hinblick auf die sog. Falldefinition einheitliche Maßstäbe geben. Eine Umfrage der komba gewerkschaft unter den Beschäftigten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) hat ergeben, dass eine große Bandbreite zum Thema Falldefinition besteht. Die komba gewerkschaft fordert deshalb, klar zu definieren, was unter einem Fall zu verstehen ist. Regionale Arbeitszuschnitte sollten weiterhin möglich sein, um vergleichbare Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Auf Basis dieser Definition(-en) fordert die komba gewerkschaft die Einführung von Falloberggrenzen. Hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass Obergrenzen nicht missbräuchlich genutzt werden, um diese als Standard zu setzen. Eine Obergrenze sollte das tatsächlich, zeitlich begrenzte Maximum an Arbeitsbelastung darstellen und soll die Beschäftigten vor Überlastung schützen. Die Gefahr, dass eine Obergrenze zu einer Untergrenze wird, ist aufgrund des bereits genannten Aufgabenzuwachses gegeben und muss verhindert werden.

Zudem müssen im Zuge der Novellierung des SGB VIII und einer möglichen Verschiebung von Aufgaben vom Land zur Kommune die strukturellen Belastungen der Beschäftigten der sozialen Dienste in den Kommunen erheblich verbessert werden. So müssen bundesweit einheitliche Standards für eine Personalbemessung, die Zeiten wie Urlaub, Fortbildung und Krankheit berücksichtigt, Zeitkapazitäten für die sog. Unspezifischen Arbeiten sowie für die räumliche Ausstattung geschaffen werden. Zudem muss Supervision flächendeckend

und ohne Blick auf die aktuelle Kassenlage zur Verfügung stehen.

Zudem spricht sich die komba gewerkschaft für verbindliche, weitestgehend einheitliche Einarbeitungsstandards aus, um der Zunahme an Komplexität der Fälle gerecht werden zu können.

Insgesamt könnte zudem der Begriff „Teilhabe am Leben“ aus dem bisherigen Entwurf der Neufassung aus Sicht der komba gewerkschaft falsch aufgefasst werden, indem er lediglich als „Teilhabe am physischen Leben“ verstanden werden könnte. Gemeint und auch in den Begründungen so verwendet ist „Teilhabe im weitest möglichen Sinne“. Der Sinn hinter dem Begriff ist als äußerst positiv zu bewerten, für diesen bisher verwendeten Begriff muss jedoch eine Alternative gefunden werden.

Sozialraumorientierung

Aus Sicht der komba gewerkschaft ist es unerlässlich, dass bei der Reform des SGB VIII die Nutzung der räumlichen Nähe des Hilfesuchenden und deren Netzwerk vor Ort als Grundsatz verankert wird. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass lange Anfahrtswege Hemmnisse für Hilfesuchende darstellen können.